

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0061/2021/IV

Datum:
03.03.2021

Federführung:
Dezernat VI, Amt für Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:

Betreff:

PV-Anlage für Kulturhaus Karlstorbahnhof

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. März 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Konversionsausschuss	10.03.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	18.03.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Konversionsausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zur Prüfung der Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Kulturhaus Karlstorbahnhof zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des Baufortschrittes sind die Folgen einer Umplanung und Änderungen in Bauabläufe und Bauausführung nicht abschätzbar.

Zusammenfassung der Begründung:

Die Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Hauptdach der ehemaligen Reithalle wurde im Rahmen der Planungen und des Baugenehmigungsverfahrens bereits geprüft. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für eine solche Anlage wurde nicht in Aussicht gestellt und ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Baugenehmigung. Zum aktuellen Zeitpunkt wird aufgrund des Baufortschrittes und im Hinblick auf die derzeit nicht abschätzbaren Folgen auf Zeitpläne, Bauabläufe und wirtschaftliche Folgen von einem nachträglichen Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des künftigen Kulturhauses Karlstorbahnhof abgesehen. Die Zielsetzung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gesamtgebäudekomplex kann jedoch bei der anstehenden Sanierung der Stallungsgebäude wieder aufgegriffen werden.

digitale Sitzung des Konversionsausschusses vom 10.03.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Konversionsausschusses vom 10.03.2021

3.1 PV-Anlage für Kulturhaus Informationsvorlage 0061/2021/IV

Stadträtin Dr. Nipp-Stolzenburg drückt großes Bedauern darüber aus, dass es nicht möglich sei, eine Photovoltaik-Anlage auf das Dach des Karlstorbahnhofes zu montieren, obwohl es Konsens sei, dass dies auf möglichst allen städtischen Gebäuden Standard werden solle. Sie bittet außerdem darum, dass der Gemeinderat künftig früher informiert werden solle, wenn es zu Problemen mit dem Denkmalschutz bezüglich geplanter Bauvorhaben komme.

Erster Bürgermeister Odszuck erklärt daraufhin, dass letztlich nicht die Denkmalbehörde den Bau der Photovoltaik-Anlage verhindert habe, sondern eine spezielle Konstruktion im Dachstuhl des Gebäudes. Es handle sich dabei um sogenannte Skelettträger – Betonträger –, die unter Denkmalschutz stünden und deshalb nicht abgerissen werden können. Das sei grundsätzlich kein Problem für die Konstruktion, jedoch seien diese Skelettträger statisch nicht nachweisbar, sie könnten nicht berechnet werden. Aus diesem Grund sei es nicht möglich, eine Dachkonstruktion zu wählen, die schwerer als die alte sei, da es nur bei gleicher Last eine statische Berechenbarkeit gebe.

Zusagen könne man jedoch eine entsprechend große Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Stallungen.

Nach diesen Ausführungen nehmen die Mitglieder des Konversionsausschusses die Informationsvorlage ohne weiteren Aussprachebedarf zur Kenntnis.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

1. Antrag

Mit Antrag 0139/2020/AN wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob das Dach des neuen Standorts des Kulturhauses Karlstorbahnhof für den Bau einer Photovoltaikanlage zur Verfügung gestellt werden kann (den SWH oder anderen möglichst gemeinnützigen Anbietern).

2. Sachstand und baufachliche Prüfung

Bereits 2019 wurde die Möglichkeit eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Karlstorbahnhofs anzubringen geprüft. Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen wurde die Ausführung jedoch baurechtlich nicht genehmigt. Entsprechend wurden die Planungen und die bisherige Bauausführung ohne Photovoltaik umgesetzt.

Unabhängig von der denkmalschutzrechtlichen Bewertung haben wir aufgrund des Antrags die mit der Baumaßnahme beauftragte BSG aktuell um Stellungnahme zu den Möglichkeiten und Konsequenzen einer nachträglichen Berücksichtigung in der laufenden Bauausführung gebeten. Aus ihrer Stellungnahme ergibt sich, dass alle Maßnahmen und Aufträge sehr weit fortgeschritten und bereits teilweise fertiggestellt sind. Eine Anbringung der Photovoltaikanlage zum aktuellen Zeitpunkt würde eine entsprechende Umplanung notwendig machen, deutliche Mehrkosten und einen erheblichen Zeitverzug bei der Baufertigstellung verursachen. Dabei wurden wie im Folgenden beschrieben zwei Varianten geprüft.

Eine aufgesetzte Photovoltaikanlage wäre aus statischen Gründen beziehungsweise der damit einhergehenden Ertüchtigungskosten nicht darstellbar. Die neuen Aufbauten, wie Dämmung, Ziegeleindeckung und Abhangdecke, belasten die Dachkonstruktion schon etwas stärker als der Bestand es tut, daher sind keine Reserven mehr rechnerisch zu vertreten.

Daher wurde auch eine integrierte Photovoltaikanlage untersucht und bewertet. Eine Ausführung während der laufenden Baumaßnahme hätte erhebliche Mehraufwendungen durch Umplanung, Baustopp für Teilbereiche, Auftragsrücknahmen, Behinderungsanzeigen et cetera zur Folge. Durch die unsichere Gemengelage lässt sich die zu erwartende Höhe nicht seriös einschätzen. Eine wirtschaftlich vertretbare Lösung ist, im Gegensatz zu einer von vornherein integrierten Planung und Umsetzung, deutlich nicht mehr zu erwarten. Bei einer Anpassung der auf Basis von geschlossenen Verträgen erstellten Vergabe- und Bauzeitenplänen, ist ebenfalls mit einem entsprechenden späteren Fertigstellungszeitraum zu rechnen.

3. Fazit

Von einer Nachrüstung einer Photovoltaikanlage auf dem Hauptdach der ehemaligen Reithalle wird aufgrund des aktuellen Baufortschrittes abgesehen.

Als alternative Dachflächen für die Installation einer Photovoltaikanlage könnten gegebenenfalls im direkten Umfeld die Dächer der **Stallungen** in Betracht gezogen werden. Wir schlagen vor, bei den anstehenden Baumaßnahmen die Möglichkeit der Anbringung einer Photovoltaikanlage aufzugreifen und als Option zu prüfen. Sofern dies rechtlich zulässig und in der Bauausführung umsetzbar ist, bleibt es weiterhin das erklärte Ziel, am dortigen Standort eine Photovoltaikanlage zu installieren, sofern der Denkmalschutz und die Bauausführung dies zulassen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
UM1	+	Umweltsituation verbessern
UM2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
UM4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben

Begründung:
Der Ausbau regenerativer Energie könnte die CO₂-Emissionen signifikant reduzieren und bietet eine Chance, die Ziele des Masterplans 100% Klimaschutz umzusetzen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß